

Ansprache

von

Prof. Martin Schubarth,

Präsident des Schweizerischen Bundesgerichts, Lausanne/Basel

C'est un très grand plaisir pour moi de pouvoir prendre la parole à la fin de ce congrès qui s'est déroulé dans une ambiance très agréable grâce aux organisateurs jurassiens. Je suis fier d'avoir pu représenter le Tribunal fédéral à l'occasion de ce premier congrès organisé sur le territoire de la République et Canton du Jura.

C'est aussi avec une grande joie que je félicite la Société suisse des juristes et son Comité d'avoir choisi deux thèmes fondamentaux pour cette réunion: L'information et le plurilinguisme. En effet, il convient de se rappeler que l'information et la langue sont deux éléments importants dans l'évolution de l'homo sapiens come ha detto Mario Alinei nella sua grande opera: *Origini delle lingue d'Europa* (volume I, *La Teoria della Continuità*, Bologna 1996 p. 400; vgl. auch Luigi Luca Cavalli-Sforza: *Geni, populi e lingue*, Milano 1996, hier zitiert nach der deutschen Ausgabe S. 79): "Il contributo di questa evoluzione alla vitalità (fitness) biologica è ovvio: gli ominidi che potevano comunicare agli altri l'esistenza di pericoli, e allo stesso tempo trasmettere agli altri i principi della produzione litica, avevano più probabilità di sopravvivere." Aus evolutionsbiologischer Sicht hat also die Möglichkeit der Kommunikation eine grosse Rolle gespielt für das Überleben und die Weiterentwicklung der Menschheit.

Mutatis mutandis gilt dies auch heute, wo sich neoliberalistische und sozialdarwinistische Tendenzen immer deutlicher bemerkbar machen. Denn **Information** und gegebenenfalls Informationsvorsprung können von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung einer rechtlichen Auseinandersetzung sein. Der Anwalt, der im Unterschied zu seinem Gegenanwalt über eine neueste Leitentscheidung bereits im Bilde ist, kann beispielsweise bei Vergleichsverhandlungen sich taktisch vorteilhafter einstellen als sein Gegenüber. Während man es früher weitgehend mit Gleichmut entgegengenommen hat, ob und wann das Bundesgericht eine Entscheidung publizierte, besteht heute ein weites Interesse, über alle wichtigen Entscheide möglichst sofort informiert zu werden. Das Bundesgericht bemüht sich, diesem Anliegen Rechnung zu tragen. So liegen die **zur Publikation bestimmten Entscheidungen** in gedruckter

Form heute wesentlich früher vor, als dies noch vor einigen Jahren der Fall war. Geplant ist ferner, alle **der Presse abgegebenen Entscheidungen** nach der Zustellung an die Parteien über Internet in anonymer Form zugänglich zu machen (www.bger.ch). Dies werden wesentlich mehr Urteile sein als heute, ohne dass diese dadurch den Charakter amtlich publizierter Urteile erhalten. Das Bundesgericht wird dadurch zu einer umfassenderen Rechtsinformation übergehen. Allerdings wird damit auch die Zahl öffentlich zugänglicher, rein repetitiver Entscheidungen zunehmen und überdies wird sich das Problem der informationellen Mehrklassengesellschaft verschärfen, also dass Netzanalphabeten vom Internet-Angebot keinen Gebrauch machen können.

Bleibt die Frage, wie das Informationsbedürfnis in Bezug auf **weitere nicht publizierte Entscheidungen** befriedigt werden kann. Dabei sollte man allerdings zunächst einmal zur Kenntnis nehmen, dass zahlreiche Entscheidungen des Bundesgerichts vollkommen uninteressant sind, und wenn das Bundesgericht alle diese Entscheidungen beispielsweise über Internet jedermann sofort zugänglich machen würde, die berechtigten Informationsinteressen durch die damit bewirkte Informationsflut praktisch illusorisch gemacht würden. Im Übrigen sollte man sich bewusst sein, dass nur einem **amtlich publizierten Urteil** die übliche Präjudizwirkung zukommt; es gibt Urteile, auf deren Publikation bewusst verzichtet wird, weil sich entweder der entsprechende Fall oder die einstweilen vorläufigen Überlegungen des Gerichtes nicht für eine zu publizierende Grundsatzentscheidung eignen.

Sie haben, Herr Präsident, die **Mehrsprachigkeit** der Schweiz als **Problem** der Rechtspraxis bezeichnet. Ich sehe in der Mehrsprachigkeit eine grosse **Chance**. Für uns Bundesrichter stellt es eine Bereicherung dar, dass wir in einem mehrsprachigen Gericht arbeiten dürfen. Auch an internationalen Tagungen habe ich mehrfach erlebt, wie man mit grossem Interesse der schweizerischen Erfahrung zugehört hat im Hinblick darauf, dass sich das Problem der Mehrsprachigkeit in den meisten Nationalstaaten nicht stellt - genauer: sprachliche Minderheiten ignoriert werden. (So hat in Frankreich der Conseil constitutionnel der Ratifizierung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen vom 5.11.1992 [BB1 1997 I 1181 ff.] aus Gründen des französischen Verfassungsrechtes einen Riegel geschoben; die rechtliche Anerkennung von in Frankreich bestehenden angestammten Minderheitssprachen wie Baskisch, Bretonisch, Katalanisch, Korsisch, Elsässisch, Flämisch und Okzitanisch ist offenbar nach französischem Verfassungsrecht mit Hindernissen verbunden).

In ganz besonderer Weise stellt sich das Problem der Mehrsprachigkeit beim Europäischen Gerichtshof in Luxemburg, wenn man bedenkt, dass es in der Europäischen Gemeinschaft inzwischen 11 offizielle Sprachen gibt (vgl. dazu Marie Theres Fögen: Brüssel, Beirut und

Byzanz - Viele Sprachen, ein Recht? Rechtshistorisches Journal 12, 349 ff.), und beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg, wenn man bedenkt, dass die inzwischen 41 Europaratsstaaten rund 34 verschiedene Sprachen sprechen - dies ohne Berücksichtigung zahlreicher weiterer Minoritätssprachen. Entgegen landläufiger Ansicht gibt es nur wenige "echte" Nationalstaaten, also Staaten, die aus einer homogenen nationalen Gemeinschaft bestehen (vgl. David Chrystal, Die Cambridge Enzyklopädie der Sprache, Frankfurt 1993, 34). Ich erinnere mich an eine Tagung in Potsdam, wo ein deutscher Teilnehmer mit Interesse auf die belgischen und schweizerischen Erfahrungen in Bezug auf die Mehrsprachigkeit verwiesen hat und in der Diskussion deutlich wurde, dass bei der Konkretisierung des Prinzips des gesetzlichen Richters durch eine abstrakte Vorberechnung des jeweils zum Zuge kommenden Spruchkörpers, wie es insbesondere in Deutschland teilweise bis zum Exzess gehandhabt wird, in mehrsprachigen Spruchkörpern andere Kriterien gelten müssen, weil man im Interesse der Effizienz und der Genauigkeit eben auch auf die sprachlichen Kenntnisse der Richter Rücksicht nehmen muss.

Die Beispiele von Luxemburg und von Strassburg zeigen, dass man im Interesse der Praktikabilität auf der Sprachenebene vereinfachen muss. So ist im Gerichtsbetrieb in Luxemburg das Französische und in Strassburg das Französische und das Englische die massgebende Sprache. Damit handelt man sich allerdings das Problem ein, wie weit überhaupt von einer Sprache in eine andere übersetzt werden kann. "Apprendre une autre langue, ce n'est pas mettre de nouvelles étiquettes sur des objets connus, mais s'habituer à analyser autrement ce qui fait l'objet de communications linguistiques." (A. Martinet, *Eléments de linguistique générale*, Paris 1970, p. 12). Ortega y Gasset hat denn auch die These vertreten, die Aufgabe des Übersetzers sei eine utopische Aufgabe, da der Übersetzer etwas leisten wolle, was Menschen überhaupt nicht leisten könnten (Glanz und Elend der Übersetzung, hier zitiert nach Thomas Gil, in Günter Abel [Hrsg.], *Das Problem der Übersetzung* S. 58). Denn jeder Text ist in einem bestimmten kulturellen Kontext und akademischen Milieu entstanden und hat hier seinen Plausibilitätsboden. Dass man sich dieser Problematik bewusst ist, scheint mir von zentraler Bedeutung zu sein.

So gibt es in der Sprachwissenschaft eine Auffassung, wonach die Sprache die Art und Weise unseres Denkens bestimme und dass die in einer Sprache kodierten Unterscheidungen demzufolge in keiner anderen Sprache auffindbar seien ("Sapir-Whorf-Hypothese", dazu Chrystal a.a.O. 15).

So kennt der deutsche Alltagswortschatz keine Entsprechung der zahlreichen arabischen Wörter für Pferd oder Kamel, der Eskimowörter für Schnee oder der Wörter für Loch oder Sand in den

australischen Sprachen. Man muss auf Umschreibungen zurückgreifen, um die Unterscheidungen zu vermitteln, die in den genannten Sprachen durch gesonderte Wörter übertragen werden, z.B. die Grösse, Rasse, der Zweck und die Verfassung eines Kamels. Andererseits übertrifft das Deutsch einige andere Sprachen mit der Fülle seiner Bezeichnungen für Fahrzeuge, ihre Grössen und Verwendungsformen. Im Englischen fehlt etwa ein allgemeiner Ausdruck für den Fahrer ("motorist" bezieht sich nur auf den Fahrer eines Privatwagens und "driver" kann nicht verwendet werden für den Fahrer für Motorräder. Es scheint, dass diese lexikalische Lücke bisher nicht geschlossen werden konnte (vgl. dazu wiederum Chrystal a.a.O. 15).

Auch wenn man der "Sapir-Whorf-Hypothese" in ihrer absoluten Form nicht folgt, scheint heute anerkannt, dass es leichter ist, eine begriffliche Unterscheidung vorzunehmen, wenn man in der eigenen Sprache dafür genau entsprechende Wörter zur Verfügung hat (Chrystal a.a.O. 15). Wenn das stimmt, dann stellt sich die Frage, wie weit dogmatische Unterscheidungen, wie sie insbesondere in der deutschen Rechtswissenschaft teilweise bis zum Exzess durchgeführt werden, in einer Zeit der Internationalisierung des Rechtes noch sinnvoll sein können, wenn diese Unterscheidungen in anderen Sprachen gar nicht nachvollzogen werden können. (Ein kleines Beispiel: Für die sog. "eigenhändigen Delikte" fehlt ein entsprechender Begriff im Französischen, mit der Folge, dass diese in Deutschland kultivierte Deliktsform im französischen Sprachbereich weitgehend auf Unverständnis stösst; vgl. Schubarth, ZStrR 1996, 337; ZStW 1998, 840).

Für das Bundesgericht sollte sich daraus folgende wichtige Konsequenz ergeben: Insbesondere zur Publikation bestimmte Entscheidungen sollten im Hinblick auf die Mehrsprachigkeit unseres Landes in einem Stil abgefasst sein, der die eigentliche Botschaft des Urteils so in den Vordergrund stellt, dass der jeweils Anderssprachige diese Message ohne Weiteres versteht. Gerade dem schweizerischen Juristen sollte es leicht fallen, sich an der vorbildlichen Sprache eines Eugen Huber zu orientieren und nicht in den Manierismus einer Juristensprache zu verfallen, die sich aus der Sicht des Laien durch Umständlichkeit, Unklarheit, Gespreiztheit und Schwerfälligkeit auszeichnet (vgl. zu dieser Problematik Chrystal a.a.O. 386).

Gelegentlich wird zur Diskussion gestellt, ob man nicht sprachimperialistisch eine einzige Sprache, nämlich das Englische, zur europäischen Rechtssprache erklären sollte. Der damit angestrebte Gewinn an Rechtssicherheit dürfte allerdings in einem krassen Missverhältnis stehen zum damit drohenden Kulturverlust. Denn vergessen wir nicht: "Die Rechtfertigung des Rechts und in Sonderheit die Verbindlichkeit der Gesetze beruht darauf, dass die Rechtsnormen übereinstimmen mit Kulturnormen, deren Verbindlichkeit das Individuum kennt und anerkennt" (Max Ernst Mayer: Rechtsnormen und Kulturnormen, Breslau 1903, S. 16). Der schweizerische Bürger kennt und anerkennt sein Recht eben nicht in den Formen der englischen Sprache und des englischen Rechtsdenkens.

Schliesslich noch ein Hinweis zum in der Diskussion um die Auslegung von Gesetzen immer wieder vorgebrachten Wortlautargument. Dessen Bedeutung ist aus zwei Gründen zu relativieren: Zum einen, weil jedenfalls in einer mehrsprachigen Rechtsordnung der Wortlaut auch beim optimalsten Übersetzungsversuch vielfach nie völlig übereinstimmen wird. Gerade Unterschiede in den verschiedenen Gesetzestexten können deutlich machen, dass - in Verbindung mit anderen Auslegungshilfsmitteln - der "richtige" Wortlaut jedenfalls fallbezogen sich mit keinem der verschiedensprachigen Gesetzestexte deckt. Solche Unterschiede können gerade in einem mehrsprachigen Gremium die Augen öffnen für Auslegungsalternativen, auf die man sonst vielleicht nicht gekommen wäre (vgl. BGE 121 IV 193 E. 2b: Die romanischen Gesetzestexte "**traffic illicit**" bzw. "**traffico illecito**" umschreiben das Verbot deutlicher als der deutsche Ausdruck "**unerlaubter Verkehr**". - Ausgehend vom französischen Text von Art. 2 UWG könnte man von einem engeren Anwendungsbereich des UWG ausgehen als auf Grund des deutschen Textes; vgl. Schubarth, ZStrR 1995, 152). Und zum andern sei erinnert an das Phänomen des Sprachwandels (dazu Chrystal a.a.O. 4 f.), das sich sogar im gleichen Gesetz niederschlagen kann - eine besondere Form der Mehrsprachigkeit: So beruht der Begriff der zivilrechtlichen Streitigkeiten, wie er in Art. 41 und 42 OG für Direktprozesse verwendet wird, noch auf der alten Auffassung, wonach auch gewisse Auseinandersetzungen über Rechtsverhältnisse, die nach heutiger Auffassung dem öffentlichen Recht unterstehen, als zivilrechtliche Streitigkeiten zu verstehen sind, während der Begriff der vermögensrechtlichen Zivilrechtsstreitigkeiten, wie er in Art. 43 ff. OG für die Berufungsfälle verwendet wird, bereits dem Sprachwandel und damit dem engeren Begriff der Zivilrechtsstreitigkeit Rechnung trägt.
